Nummer 18. Berlin, den 15. September 1904. IX. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von

DR. P. LABAND, Professor. DR. M. STENGLEIN, weil. Reichsgerichtsrat a. D. DR. H. STAUB, weil. Rechtsanwalt, Justizrat.

Herausgegeben von LABAND. — Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats im Umfange von 2—3 Bogen. Preis vierteljährlich Mk. 3.50. Einzelne Nummern 70 Pfg. Alle Buchhandlungen, Postanstalten sowie direkt die Expedition des Blattes nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 57. Potsdamerstr. 96. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. u. sämtl. Filialen. Inserate die 3gesp. Nonpareillezeile 50 Pfg. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

(Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Hermann Staub †.

Geboren 21. März 1856 — gestorben 2. September 1904.

Ein Gedenkblatt von Otto Liebmann, Berlin.

Die feiertägliche Ruhe der Sommerzeit ist durch herben Mifsklang jäh und schrill durchbrochen worden, und weit über Deutschlands Gaue hinaus hat in den Herzen Tausender und Abertausender, auch dem Juristenstande nicht Angehörender die erschütternde Nachricht lauten Widerhall gefunden: Staub ist gestorben! Nur zaghaft und wehmutsvoll erfülle ich das meinem Freunde Staub an seinem Sterbebette gegebene Versprechen, ihm selbst in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ ein Gedenkblatt zu widmen. Jeder andere, ihm weniger nahe Stehende hätte ruhigeren Gemüts eine Charakteristik von Staub geben, ein Vertreter der Juristenwelt selbst besser verkünden können, was diese ihm verdankt. Allein ich darf mich mit dem Gedanken trösten, dafs diesem seltenen Manne ein rühmlicheres Denkmal überhaupt nicht errichtet werden kann, als das von ihm selbst in seinen Schriften hinterlassene.

Staubs Lebenslauf ist in wenige Worte zusammenzufassen. Zu Nicolai in Oberschlesien geboren, studierte er nach früh absolviertem Gymnasium an den Universitäten Breslau und Leipzig die Rechte und liefs sich unmittelbar nach bestandenem Assessorexamen als Anwalt in Berlin nieder. Hier, wo die Stätte seiner Wirksamkeit gewesen, hat er nun im kräftigsten Mannesalter von erst 48 Jahren auch sein Leben ausgehaucht. So war der äufsere Lebenslauf Staubs nicht viel anders als der hundert anderer Anwälte. Aber wie sehr verschieden war das Errungene von dem Alltäglichen! Zwar die Jugendzeit Staubs verlief freudlos. Der Luxus stand nicht Pate an seiner Wiege; er erzählte oft, dafs er, statt in einer Wiege, in einer roh gezimmerten Kiste gelegen habe, und als er nach Berlin kam, ward es ihm recht sauer, festen Fufs unter der grofsen Zahl der Anwälte zu fassen. Langsam und ganz allmählich brach er sich Bahn, bis er jene Höhe erreichte, die das Anrecht verleiht, zu sagen, er war unter den Anwälten Deutschlands der erste. Die Stellung, die Staub sich erwarb, ist nicht auf irgendwelche persönliche Beziehungen zurückzuführen. Er war im besten Sinne des Wortes ein self-made man; was er geworden, hat er aus sich selbst geschaffen, und hierin liegt die Gröfse

seiner Persönlichkeit. Staub war ein Muster der Selbstzucht. Schon während seiner Studienzeit hatte er seinen kärglichen Lebensunterhalt durch Unterrichtserteilung bestritten, und er, der im reiferen Lebensalter nach langen Mühseligkeiten sich hätte einem behaglicheren Leben hingeben können, er hat auch in den letzten Lebensjahren nicht ausgeruht, sondern, ehe seine Krankheit dies unmöglich machte, bis spät in die Nacht sich der tieferen Erforschung der Rechtswissenschaft hingegeben.

Die Früchte dessen aber, was Staub frühzeitig und bedacht gesäet, hat er in reichem Mafse ernten können.

Staub war das Vorbild eines Anwalts. Ob es sich im Anfange seiner anwaltlichen Tätigkeit um einen kleinen Mietsprozefs handelte oder ob er später als Sachwalter oder letzter und höchster Gutachter bei Objekten von vielen Millionen tätig war: Staub nahm sich jeder einzelnen Sache warm an, er lebte und stritt förmlich für sie, als wenn es sich um die seine handelte. Nie war ihm seine anwaltliche Tätigkeit nur Geschäftssache, nie übernahm er ein Mandat, das ihm aussichtslos oder nicht ehrenvoll erschien. Aber wenn er eine Sache übernommen hatte, dann widmete er sich ihr mit dem ganzen Gewicht seiner autoritativen Persönlichkeit, seinem tiefen Wissen, seiner reichen Erfahrung, seinem unermüdlichen Fleifse und der ihm eigenen Tatkraft. Kaum wird ein Anwalt von seinen Klienten wegen seiner treuen und pflichtvollen Hingabe mehr geachtet und verehrt worden sein, als Staub. Wie oft ist er gebeten worden, seiner sprichwörtlich gewordenen Arbeitswut Einhalt zu gebieten. Aber Staub war dem nie zugänglich. Er liefs sich nicht abhalten, persönlich eine von ihm einmal übernommene Sache zu Ende zu führen. Staub war als Anwalt aber zugleich auch ein Vorbild für seine Kollegen. Wäre es ein Wunder gewesen, wenn der Mann, der so Hohes erstritten, anderen, jüngeren gegenüber unnahbar gewesen wäre? Aber Staub war hilfsbereit gerade und besonders auch den jüngsten Anwälten gegenüber. In des Wortes wirklicher Bedeutung folgten ihm die Kollegen auf Schritt und Tritt, in dieser oder jener Frage seine Ansicht und seinen Rat erbittend. Und der viel geplagte und viel tätige Mann, er hat niemals, und sei es auch dem Fremdesten, eine Antwort verweigert. Indes nicht nur aus persönlicher Dankbarkeit seiner Kollegen ist Staub frühzeitig zum Mitglied des Vorstandes des Berliner Anwalt-Vereins und des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirk des Kammergerichts erwählt worden. Diese Ehrungen sind das Resultat der allseitig anerkannten Verdienste, die Staub sich wie kaum ein anderer um den Anwaltstand erworben hat. In Schrift und Wort ist er jederzeit freimütig und tatkräftig für die freie Advokatur eingetreten. Als die schwarze Wolke des numerus clausus das Firmament der Anwaltschaft bedrohte, hat Staub beherzt und wirkungsvoll eingegriffen, und seiner Persönlichkeit, seiner Meinung mag es nicht zuletzt zu verdanken sein, dafs der deutschen Advokatur bald wieder der blaue Himmel erstrahlte. Dagegen mifsbilligte er es im höchsten Grade, wenn ein Anwalt im Gerichtssaale sich zu weit gehen liefs, und es schnitt ihm tief ins Herz, wenn gar ein anderer sich auch nur die geringste Verfehlung hatte zu schulden kommen lassen. Fürwahr: Der deutsche Anwaltstand darf sich rühmen, glänzende Vertreter der Rechtswissenschaft in seinen Reihen zu zählen. Ueber allen aber stand Staub! Er war unter den Anwälten Deutschlands das, was Bismarck als Politiker gewesen. Treue und unvergängliche Dienste hat er der Advokatur geleistet. Als Muster eines Anwaltes wird Staub auch aus der grofsen Menge der Rechtsanwälte aller Nationen stets hervorleuchten, und wenn die deutsche Anwaltschaft am 1. Oktober 1904 den 25jährigen Geburtstag der freien Advokatur feiert und einen Lorbeerkranz all jenen Männern, die für sie gestritten, als ein Zeichen der Dankbarkeit widmet, wird sie das kaum geschlossene Grab Hermann Staubs in erster Linie bedenken.

Und das aus mehr als diesem Grunde!

Im Anfange der 90er Jahre lag der Gedanke, einen Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu veröffentlichen, geradezu in der Luft. Den Gedanken werden viele gehabt haben — zur Tat sind wenige gekommen; denn schon als die erste Lieferung des Staubschen Kommentars zum HGB. erschien, mufste man bekennen: Das ist ein Meisterstück! Es war das Verdienst des mit Staub befreundeten, später ermordeten Justizrats Levy, zuerst in dem jungen Kollegen einen Mann erkannt zu haben, von dem Grofses zu erwarten war. Kein deutscher Jurist wird Staubs gröfstes Lebenswerk unbenutzt gelassen haben. Aber Staub, ein Genie als Kommentator, hat der Kommentarliteratur überhaupt eine neue Richtung gegeben. Die früher üblich gewesene kompilatorische Kommentierungsweise hat er mit einem Schlage vernichtet. Von der Erkenntnis ausgehend, dafs nur in dem Mutterboden der Systematik die Frucht der Wissenschaft gedeiht, kam Staub zu dem Gedanken, die Erörterung der einzelnen Gesetzesparagraphen auf systematischer Grundlage aufzubauen. Er hat daher nicht wie bisher nur durch ein loses Zusammenstellen der Judikatur und Literatur das Material zusammengetragen und bearbeitet, sondern auf Grund einer umfassenden wissenschaftlichen Bildung sowie eines vollen Verständnisses für die Bedürfnisse der juristischen Praxis und des Handelsverkehrs, im Verein mit einer ungewöhnlichen Schärfe der Definition, in kristallklarer, präziser, dabei oft bilderreicher Sprache Erläuterungswerke zugleich von wunderbarer übersichtlicher Anordnung geschaffen, die weit über das hinausgehen, was man bisher unter dem Worte Kommentar verstand, die als geeignet befunden wurden, Eingang in die Hörsäle der Universitäten zu finden, und die der vornehmste Grund für die Gröfse seines Erfolges sind.

Noch steht mir in Erinnerung, wie Staub die erste Auflage seines Kommentars bearbeitete. Nur die Allernächsten wufsten, dafs er schriftstellerisch

tätig war; niemand ahnte auch nur, dafs er, der bisher nur einige kleinere Aufsätze geschrieben, sich sogleich mit der riesengrofsen und riesenschweren Aufgabe, das HGB. zu kommentieren, befafste. Er selbst sagte später, man hätte mich ja ausgelacht, hätte ich, ehe das Werk fertig war, etwas davon erzählt. Und wie zweifelte er selbst an dem Gelingen seines Werkes, mit welchem Angstgefühl schrieb er jede Zeile, und erst, als er sich überzeugt hatte, dafs er Neues, Besseres und Gröfseres bieten würde, da wuchs die Sicherheit; als nun gar das Werk vollendet vorlag, da brach schier ein Sturm der Bewunderung über ihn herein, und er hat Hunderte von Anerkennungen in wissenschaftlichen Kritiken wie in persönlichen Zuschriften von den jüngsten Studenten wie von den höchsten Justizbeamten und den hervorragendsten Rechtsgelehrten erhalten, die ihm den Ruf eines der gröfsten Kenner des Handelsrechts eintrugen. Kein Wunder auch, dafs der Staubsche Kommentar eine Verbreitung fand, wie sie bisher noch niemals bei einem so umfangreichen Unternehmen bekannt geworden ist: allein die letzte (6/7.) Auflage hat in nicht weniger als 13000 Exemplaren gedruckt werden müssen; das Werk hat ferner eine eigene Bearbeitung für Oesterreich und vielfach auch in anderen Ländern begeisterte Anhänger gefunden — Tatsachen, die mehr als alles andere für seinen hohen wissenschaftlichen und praktischen Wert sprechen.

Dem Kommentar zum HGB. folgten seine Kommentare zur Wechselordnung (in drei Auflagen) und zum Gesetze betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sein letztes gröfseres Werk. Dazwischen schrieb er mannigfache kleinere Arbeiten, wie die über den Entwurf eines neuen HGB., einen Vortrag, der zu den glänzendsten gehört, die je auf dem Deutschen Anwaltstage gehalten wurden, seine Schrift über die Börsentermingeschäfte, seine Arbeit in der Guttentagschen Festgabe zum Deutschen Juristentag in Berlin und — deren Ausgestaltung — „Die positiven Vertragsverletzungen", deren Korrektur er noch auf seinem Krankenbette selbst erledigte.

Was immer auch Staub schrieb, es ist eine wahre Erquickung, seine Arbeiten zu lesen. Das sind nicht althergebrachte, nur umgeformte, mit frischem Aufputz versehene Gedanken: jede einzelne seiner Schriften trägt den Stempel ureigenster Selbstforschung, verbunden mit einer langjährigen praktischen Lebenserfahrung und einem tiefgründlichen gelehrten Wissen. Staub war ein Schriftsteller, man könnte fast sagen, von Gottes Gnaden. Immer wufste er aus allem den Kern herauszuschälen, und sein treffsicheres, blitzendes Auge wufste Wesentliches von Unwesentlichem, Richtiges von Falschem stets zu unterscheiden, wo es sich darum handelte, die Wissenschaft zu fördern und die Praxis zu befruchten.

So darf man Staub als den Schöpfer einer neuen Kommentierungsweise bezeichnen, der sich in Inhalt wie Form zugleich als ihr gröfster Meister erwies, dem treffliche Schüler nicht nur aus seinem Kollegenkreise, sondern auch aus den Reihen der Dozenten nacheiferten. Er hat der Nachwelt Werke hinterlassen, die auf Jahrzehnte hinaus für jeden Kommentator gleich einem leuchtenden Stern als Wegweiser dienen werden.

Welche Ironie des Schicksals: Staub, ein fleifsiger Schüler seiner Lehrer, wie Windscheid, Wächter, Binding, Wach u. a., hat alle anderen Disziplinen mit Eifer verfolgt, aber während seiner ganzen Studienzeit — ein handelsrechtliches Kolleg in Wirklichkeit nie gehört und auch hier sich als Autodidakt bewiesen. Er selbst aber hat wiederholt im Auftrage des Handelsministers den nach Berlin berufenen zahlreichen Lehrern der Fortbildungsschulen Vorträge über das neue Handelsrecht gehalten, und als glänzender Lehrer sich bewährt!

Zu diesen Erfolgen, die schon allein genügen würden, seine, auf dem Sterbebette noch ausgesprochene Hoffnung, man werde ihn doch nicht bald ganz vergessen, in Erfüllung gehen zu lassen, gesellten sich seine weit gröfseren Verdienste um die Rechtspflege durch seinen Einflufs auf die Rechtsprechung. In überraschend zahlreichen Urteilen ist das Reichsgericht den Staubschen Ansichten beigetreten. Nach Inkrafttreten des neuen bürgerlichen Rechts lag das weite Feld unzähliger, schwieriger Probleme unbeackert. Die Praxis konnte sich erst nach und nach mit den einzelnen Fragen befassen. Auch hier war es wieder Staub, der mit an erster Stelle unverzagt und selbständig eingriff zur Lösung solcher, für das moderne Wirtschafts- und Verkehrsleben so wichtiger Probleme, die, erst durch das neue bürgerliche Recht geschaffen, unserer modernen Rechtsentwickelung einen neuen Zug verliehen haben. Und mit welcher Bewunderung und mit welchem Stolze hat Staub gerade bei diesen Gelegenheiten wieder auf das Reichsgericht geblickt! Es war seine feste Ueberzeugung, dafs die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen, auch und erst recht nach dem 1. Januar 1900, eine hervorragende sei, und dafs alle entgegengesetzten Meinungen auf einer ungenügenden Kenntnis der reichsgerichtlichen Judikatur beruhen müfsten.

Ebenso unverkennbar ist Staubs Einflufs auf die Gesetzgebung. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, dafs er nicht nur die Gesetze erläuterte, sondern dafs er dabei auch darlegte, wie sie richtig hätten gefafst werden müssen. Staub hat bei vielen von ihm bekämpften wissenschaftlichen Meinungen sich nicht damit begnügt, nur de lege lata seine Ansicht auszusprechen, sondern auch de lege ferenda in der ihm eigenen knappen und präzisen Weise Marksteine gesetzt, deren Bedeutung und vorteilhafte Einwirkung auf die Gesetzgebung sich vielleicht erst in späteren Jahren zeigen wird, wenn es sich darum handelt, die von ihm besonders gepflegten Gesetze umzugestalten. Von den Erläuterungswerken Staubs darf man sagen, dafs sie zugleich gesetzgeberische Feinarbeiten sind; sie bedeuten einen Fortschritt auch für die Gesetzgebung, ein Anerkenntnis, das ihm wiederholt von hervorragender Seite ausgesprochen wurde.

Staubs enge Beziehungen zur Handelswelt verschafften ihm bald eine tiefe und reiche Kenntnis des Handels und der Börsentechnik. Mit der vielumstrittenen Novelle zum Börsengesetz hat er sich eifrig beschäftigt, und bekannt ist es, dafs er, ein Meister der Formulierungskunst, als Mitglied der vom Handelsminister berufenen Kommission für die Umgestaltung des Börsengesetzes beauftragt wurde, die in jener Kommission zutage getretenen Ansichten in Gesetzesform zu bringen. Hoffentlich trägt die kommende Novelle zum Börsengesetz Spuren der Staubschen Arbeit an sich!

Der Kreis der Staubschen Tätigkeit wurde geschlossen durch sein Wirken für die „Deutsche Juristen-Zeitung".

Es wird mir schwer, in Worte das zusammenzufassen, was dieses Blatt dem Mitbegründer, Mitherausgeber und eifrigsten Mitarbeiter schuldet. Meinen Plan zur Schaffung eines solchen Organs hat Staub sofort mit Eifer aufgegriffen. Es war ihm eine Freude, an der Seite jener beiden anderen hervorragenden Juristen, des Prof. Dr. Laband und des uns ebenfalls viel zu früh entrissenen RGR. Dr. Stenglein, als Herausgeber figurieren zu können. Bezeichnend für sein Interesse an der „Deutschen Juristen-Zeitung" und für die Freiheit dieses Geistes in kritischster Lebenslage ist die Tatsache, dafs Staub noch eine halbe Stunde vor seiner Operation, der er voller Fassung entgegensah, die neueste Nummer dieses Blattes überflog: das Scheiden Staubs zugleich von der Rechtswissenschaft! Wie oft hat er es tief bedauert, dafs er nicht die Zeit habe, um sich noch mehr in den Dienst dieses Blattes zu stellen, und sicherlich hätte es Bedeutenderes geleistet, wenn er sich unausgesetzt an der Ausgestaltung des Organs hätte beteiligen können. Aber schon eine knappe Andeutung, eine gelegentlich aufgeworfene Frage aus dem Munde dieses, auch auf dem Gebiete der Publizistik geistreichen und genialen Mannes genügte, um eine Fülle neuer Anregungen daraus zu schöpfen. Und welchen Gedankenreichtum hat Staub insbesondere niedergelegt in die von ihm bis zum Anfang dieses Jahres abgefafste Rubrik „Juristische Rundschau"! Nur ungern liefs er sich in die Fessel schlagen, alle 14 Tage eine Uebersicht über die wichtigsten juristischen Ereignisse zu geben. Aber was anderen Mühe verursacht hätte, hat Staub spielend vollführt. Sein geradezu erstaunliches Gedächtnis, das ihm in seiner schriftstellerischen und anwaltlichen Tätigkeit so oft zunutze kam, und dem er es verdankte, dafs er sich vielfach genau des Datums eines vor Jahren ergangenen Urteils erinnerte oder die Seite eines Zitats aus dem Stegreif wufste, kam ihm auch hierbei zustatten. Ihm war alles Wissen, waren alle juristischen Vorgänge gegenwärtig. Nicht am wenigsten schuldet die „Deutsche Juristen-Zeitung" Staub Dank dafür, was in dieser unscheinbaren Rubrik seine stets originelle, gedankensprühende Feder an Tiefe des Urteils, an Festigkeit der Gesinnung zum Ausdruck brachte. Gewifs mag manchmal sein ausgesprochenes Gerechtigkeitsgefühl Veranlassung gewesen sein, dafs ihm die Feder überflofs. Aber gänzlich unrichtig ist es, wenn ihm nachgesagt wurde, dafs er dem deutschen Richterstande nicht wohl gesinnt gewesen sei. Welche Verkennung! Staub gehörte gerade zu den Verehrern desselben, und wenn es sich allgemein durchringen könnte, was dieser Mann von dem deutschen Richterstande gehalten hat, würde niemand es mehr wagen, in den Gerechtigkeitssinn des deutschen Richterstandes Zweifel zu setzen.

Wenn es der Wahrheit entspricht, was mehrfach der „Deutschen Juristen-Zeitung" nachgerühmt wurde, dafs sie unter der grofsen Zahl, zum Teil weit älterer Fachzeitschriften sich eine angesehene Stellung erworben habe, und wenn es richtig sein sollte, was man ihr gleichfalls nachsagt, dafs sie auf Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht ohne Einflufs geblieben ist, dann ist dies in erster Linie jenem Manne zu verdanken, der bis zu seinem letzten Atemzuge ein eifriges und unausgesetztes Interesse ihr dargebracht hat, und der sie von Anbeginn an auf ein Niveau erhob, das ihr bald eine anerkannte Stellung in der Publizistik verschaffte, jenem Manne, der für die „Deutsche Juristen-Zeitung", solange sie besteht, unersetzlich bleiben wird, und dem die Redaktion, die Mitarbeiter und die zahlreichen Freunde des Blattes ein nie erlöschendes, dankbares Andenken bewahren werden. Der Staubsche Geist soll und wird auch fernerhin über dieser Zeitung schweben, ein günstiges Prognostikon für ihre Zukunft!

Staub als Jurist. Wer wollte sich vermessen, in knappen Zügen darzustellen, was Staub als Jurist bedeutet! Nur unvollkommen und skizzenhaft konnten die einzelnen Wege angedeutet werden, auf denen Staub als Pfadfinder sich erwies. Aber er war auch in seinem inneren Wesen durch und durch Jurist, ja fast nur Jurist. Auf keinem Juristentag, auf keinem Anwaltstag fehlte er. Seine Interessen konzentrierten sich beinahe ausschliefslich auf die Rechtsgebilde und die Rechtswissenschaft, und wenn er sich gelegentlich mit Fragen der Politik beschäftigte, so war es doch immer nur vom Gesichtspunkte der Rechtswissenschaft aus. Staub sah alles durch die juristische Brille, er ging in seiner Disziplin auf, er liebte und verehrte sie.

Staub als Mensch. Vor einer noch schwierigeren Aufgabe aber stehe ich, soll ich eine Skizze seiner Persönlichkeit geben, soll ich dartun, dafs eine edlere, feinfühligere, von wärmerer Empfindung erfüllte Seele sich in eines Menschen Brust so leicht nicht wieder finden wird. Staub war grofs auch als Mensch: er war ein ganzer Mann! Aber nie kam ihm auch nur der Gedanke, dafs ihm wegen seiner ausgezeichneten Leistungen eine bevorzugte Stellung zukomme. Mit dem jüngsten Studenten pflegte er nicht anders zu debattieren wie mit dem gröfsten Rechtsgelehrten. Denn Staub war die Bescheidenheit selbst, und der Einfachheit seines Aeufseren entsprach die seiner innersten Natur. Ein Kind fast in der Lebensauffassung, hat er mit treuherzigen, sanften und doch in jede Menschenbrust so

tief eindringenden, klugen Augen in die Welt geblickt und seine Umgebung durch die Wärme seines Tones, die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung, die Tiefe seines Charakters bezaubert. Daher gehörte Staub zu den Wenigen, die keine Feinde hatten. Gewifs, wer auf solcher Höhe wandelt, hat Neider; — Feinde konnte er nicht haben, weil auch die Mifsgünstigsten von der hervorragenden Bedeutung seiner Charaktereigenschaften überzeugt sein mufsten. Sprichwörtlich war der Staubsche Witz; aber sein Humor entsprang nicht einem gleichgültigen Herzen; er war das Spiegelbild des harmlosen, reinen Gemüts, des sonnigen Hermann Staub.

Vieles konnte man von Staub, dem Denker, lernen, aber noch Gröfseres aus seiner Lebensführung. Der nachsichtigste Beurteiler seiner Mitarbeiter, der eifrigste Förderer seiner zahlreichen Schüler und der juristischen Jugend, ein selbstloser Wohltäter den Bedürftigen, die er trotz seiner Arbeitslast aufopfernd unterstützte, der getreueste Freund seinen Freunden, ein gütiger Vater seinen Kindern, ein liebevoller Gatte seiner Gattin: so wird Staub allzeit fortleben, und wenn ich ihm, mit dem ich jahrelang Freud und Leid geteilt, dieses schlichte, seiner Wirksamkeit auch nicht halbwegs gerecht werdende Blatt als ein geringes Zeichen einer nie erlöschenden Dankbarkeit und Verehrung widme, darf ich hoffen, dafs ich auch zugleich namens des Juristenstandes der Trauer um seinen grofsen Sohn Hermann Staub Ausdruck gegeben habe.

„Es gibt nichts Lebensgefährlicheres als das Leben.“ Wie sollte sich dieses von Staub oft gebrauchte Wort an ihm selbst bewahrheiten! Jener Mann im rüstigsten Mannesalter, von kraftstrotzender, blühendster Gesundheit, seltener Schaffenslust, er hat eine Leidenszeit durchkämpfen müssen, die an diejenige Kaiser Friedrichs III. erinnerte, mit dem er wie so manchen anderen Zug auch den gemeinsam hatte, dafs er auch als Sterbender ein grofser Mann war. „Lerne leiden, ohne zu klagen“! Welche Leiden in mehr als siebenmonatlicher heimtückischer Krankheit hat Staub durchkosten müssen, der, statt zu klagen, noch in der Sterbenacht nur Worte des Dankes für seine Umgebung hatte, ja, dessen letztes Wort: „Dank“ gewesen ist!

Wie schuldete er Dank, dem wir so viel Dank schulden! Fast könnte man versucht sein, der Vorsehung zu zürnen, dafs sie uns diesen Mann so früh entrissen hat. Und doch dürfen wir nicht grollen; dankerfüllten Herzens müssen wir gestehen, es ist uns in der ohnedies an führenden Geistern armen Gegenwart in Staub ein Mann beschert worden, der als Genie in seinem Fache, als seltener Mensch unter den Menschen immerdar gelten wird. Fast als hätte die Vorsehung ihn für einen frühen Tod entschädigen wollen, hat sie ihm jene seltenen Eigenschaften auf den kurzen Lebensweg mitgegeben, die es ihm ermöglicht haben, in einer so kurzen Spanne Zeit soviel Grofses zu leisten, soviel Gutes zu tun. Was Staub als Jurist, was er als Mensch noch hätte leisten können, — wer kann es ermessen? Aber das, was er geleistet und was er uns überliefert hat, wird unvergänglich fortleben, und vielleicht wird erst eine kommende Zeit so recht den Verlust ganz zu würdigen wissen. Eine so grofse Gelehrsamkeit, ein so sicherer praktischer Blick, eine so bewunderungswürdige Arbeitskraft, eine so einnehmende Liebenswürdigkeit und Unverdrossenheit, wie Staub sie besafs, sind selten in einem Manne vereinigt. Seine Werke werden dauernd die Rechtspflege befruchten: solange es eine deutsche Rechtswissenschaft, eine deutsche Advokatur geben wird, solange es Menschen gibt, die ein mitfühlendes, warmes Herz haben und ein Verständnis für grofse und gütige Seelen, wird man Hermann Staubs gedenken, auf den das Dichterwort pafst wie auf wenige:

„Was vergangen, kehrt nicht wieder,
Aber ging es leuchtend nieder,
Leuchtet's lange noch zurück.“

Gültigkeit der zweiten Ehe trotz Aufhebung des Scheidungsurteils.

Vom Geh. Justizrat Professor Dr. Hellwig, Berlin.

I. Das BGB. gestattet die Wiederverheiratung, wenn die frühere (gültige) Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, wenn ein Ehegatte für tot erklärt ist (§ 1348) und wenn die frühere (aufhebbare) Ehe infolge einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage vernichtet („für nichtig erklärt“) ist (§ 1309). Wie gestaltet sich nun die Rechtslage, wenn das Urteil, welches die Wiederverheiratung ermöglichte, aufgehoben wird?

Diese Frage ist in Beziehung auf den Fall erörtert, dafs das Scheidungsurteil auf Restitutionsklage hin aufgehoben wird. Die Meinungen gehen auseinander. Friedrichs hat in d. Bl. 1899 S. 18 die Ansicht aufgestellt, dies sei einer der Fälle, in denen ein Mann zu gleicher Zeit zwei Frauen haben könne. Mit Recht ist Planck a. a. O. S. 38 dieser Ansicht entgegengetreten. Nur eine von beiden Ehen kann bestehen. Aber welche? Im Anschlufs an die Motive (Bd. 4 S. 52) und die auch früher schon aufgestellte Ansicht lehren Planck und mit ihm fast alle, welche sich über die Frage geäufsert haben, die zweite Ehe sei wegen Bigamie nichtig. Der einzige mir bekannte Dissentient ist Scherer (zu § 1564). Planck rechtfertigt die Anwendung des § 1326 BGB. damit, dafs „durch die Aufhebung des Scheidungsurteils nicht etwa die frühere Ehe wiederhergestellt werde; sondern es werde festgestellt, dafs die Scheidung nicht gültig erfolgt sei. Das Urteil wirke ex tunc. Zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe habe allerdings der Schein bestanden, dafs die frühere Ehe aufgelöst sei, dieser Schein werde durch das Restitutionsurteil zerstört; dieses stelle die wahre Rechtslage klar und aus dieser ergebe sich, dafs die zweite Ehe, weil die erste noch bestand, nach § 1326 nichtig sei“. Ich bin der Ansicht, dafs die zweite Ehe, weil sie gültig